Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6957

17. 02. 97

Änderungsantrag

des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/5983, 13/6892 –

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 – BBVAnpG 96/97)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung der Beschlußempfehlung des 4. Ausschusses auf Drucksache 13/6892 wird wie folgt geändert:

In Artikel 03 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. In den Anlagen I und IX werden jeweils die Nummern 8, 8 a und 8 b gestrichen."

Bonn, den 14. Februar 1997

Manfred Such
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Aufgrund des BBesG werden (gemäß Anlage I Nr. 3 a ruhegehaltsfähige) Zulagen gewährt an Beamte und Soldaten bei den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern (Nummer 8), in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung (Nummer 8 a) sowie an Beamte, die bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik tätig sind (Nummer 8 b). Diese Zulagen betragen nach Anlage IX derzeit je nach Besoldungsgruppe für Beamte zwischen 133,27 bis 514,84 DM monatlich (für Anwärter weniger) und belasten allein den Haushalt des Bundes mit einem Betrag von 40 bis 50 Mio. DM (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage des Abg. Manfred Such, Drucksache 13/5566 Nr. 15). Für ein Land wie Berlin wer-

den durch die Zulage gemäß Nummer 8 für Beschäftigte des Landesamtes für Verfassungsschutz im Jahr 1997 Kosten von 1,16 Mio. DM entstehen (vgl. Bundesratsinitiative der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Berliner Abgeordnetenhaus zur Abschaffung der Sicherheitszulage, Abgeordnetenhaus-Drucksache 13/769).

Die Gründe für die Einführung dieser Sicherheitszulage seit 1977 liegen inzwischen nicht mehr vor. Nach Auflösung des Warschauer Pakts sind Einschränkungen der Reisemöglichkeiten für die betreffenden Beschäftigten (z. B. keine Autofahrten durch die DDR, Verzicht auf billigere Flugreisemöglichkeiten über Ostblockstaaten) entfallen.

Die vergleichsweise geringeren Sicherheitszulagen u. a. für Polizeivollzugsbeamte gemäß Nummer 9 (derzeit jeweils rd. 120 bis 240 DM) sollen jedoch bestehen bleiben.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333